

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



27. Jahrgang

Beeskow, den 24. Juli 2020

Nr. 8

### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.)** Seiten 2-4 **Beschlüsse des Kreistages vom 23.06.2020**
1. Seite 2 Tarifsituation im Kreiskrankenhaus Beeskow
  2. Seite 2 Entwicklung der Förderschule
  3. Seite 2 Klausur zur Aufarbeitung der Corona-Pandemie in der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Oder-Spree
  4. Seite 2 Rettungsschirm für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
  5. Seite 2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen durch die Corona-Pandemie
  6. Seite 2 Prioritätenliste für den Investitionsbedarf des Landkreises Oder-Spree im Zeitraum 2021 bis 2024 ff
  7. Seite 3 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree
  8. Seite 3 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree
  9. Seite 3 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Landkreis Oder-Spree (Einwohnerbeteiligungssatzung)
  10. Seite 3 Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree
  11. Seite 3 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 KitaG im Landkreis Oder-Spree - Anpassung an § 90 Abs. 4 SGB VIII/§ 17 Abs. 1a KitaG
  12. Seite 3 Baubeschluss zur Erneuerung der Kreisstraße 6744, Abschnitt 020, Ortsdurchfahrt (OD) Reichenwalde
  13. Seite 3 Baubeschluss zur baulichen Realisierung des grundhaften Ausbaus der K 6744, Abschnitt 030, von Briesenluch – Markgrafpieske einschließlich straßenbegleitendem gemeinsamen Geh- und Radweg
  14. Seite 3 Grundsatz- und Baubeschluss für einen Neubau einer Notstromersatzanlage (NEA) in Beeskow, Haus 0 (IT-Zentrale), Breitscheidstraße 3e, Landkreis Oder-Spree
  15. Seite 4 Grundsatz – und Baubeschluss zur Modernisierung Spreeradweg im Landkreis Oder-Spree, 2. und 3. Bauabschnitt
  16. Seite 4 Vorschlag zur Berufung ehrenamtlicher Richter/innen für das Sozialgericht Frankfurt (Oder)
  17. Seite 4 Veränderungen in den Ausschüssen
- II.)** Seiten 4-5 **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree**
- III.)** Seiten 5-6 **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree**
- IV.)** Seiten 6-7 **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Landkreis Oder-Spree (Einwohnerbeteiligungssatzung)**
- V.)** Seiten 8-9 **Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree**
- VI.)** Seiten 10-12 **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

- I.)** Seiten 12-13 **Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde**  
Deich- und Gewässerschau an Oder und Lausitzer Neiße am 19. August 2020  
von 15898 Coschen bis 15295 Brieskow-Finkenheerd (Landkreis Oder-Spree)

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

## **A. Bekanntmachung des Landkreises**

### **I.) Beschlüsse des Kreistages vom 23.06.2020**

#### **1.) Tarifsituation im Kreiskrankenhaus Beeskow**

*(Beschluss-Nr. 6/DIE LINKE.PIRATEN/006.1/2020)*

Der Kreistag Oder-Spree lehnt folgenden Antrag ab:

Der Landrat wird beauftragt, als Gesellschafter des Kreiskrankenhauses Beeskow die Tarifverhandlungen mit dem Ziel der Vereinbarung einer schrittweisen Rückkehr in den Tarif des öffentlichen Dienstes zu führen. Es ist eine Lösung anzustreben, die der Potsdamer Lösung für das Bergmann-Klinikum entspricht.

#### **2.) Entwicklung der Förderschule**

*(Beschluss-Nr.: 7/DIE LINKE.PIRATEN/006.1/2020)*

Der Kreistag Oder-Spree lehnt den Antrag ab:

Der Landrat wird beauftragt, in Gesprächen mit dem Landkreis Märkisch-Oderland und dem staatlichen Schulamt die Möglichkeit einer Verwaltungsvereinbarung zum Zwecke der Kooperation der Förderschulen (Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung") im Bereich Schöneiche/Woltersdorf/Erkner mit dem Schulstandort Neuenhagen zu prüfen.

In diesen Gesprächen soll eine langfristige Verwaltungsvereinbarung angestrebt werden, die auch bei Investitionen berücksichtigt werden kann.

#### **3.) Klausur zur Aufarbeitung der Corona-Pandemie in der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Oder-Spree**

*(Beschluss-Nr.: 8/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/006.1/2020)*

Der Kreistag beauftragt das Jugendamt, noch im Jahr 2020 eine Klausurtagung mit den Kommunen und den professionellen und ehrenamtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Oder-Spree auszurichten. Dies ist der Beginn eines Prozesses zum Erfahrungsaustausch über Herausforderungen und Chancen in Zeiten der Corona-Pandemie. Erfahrungen und Erkenntnisse dieser Zeit sollen zur Optimierung der künftigen Situation der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis genutzt werden.

#### **4.) Rettungsschirm für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe**

*(Beschluss-Nr.: 9/CDU/006.1/2020)*

Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung mit der Prüfung eines einmaligen Förderprogramms für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Die während der Pandemie entstandene Finanzierungslücke soll, zwischen den abgerechneten Fällen im Jahr 2019 und den Ist-Fällen im Jahr 2020, durch den Kreis ermittelt werden. Dies ist die Grundlage für das Förderprogramm.

#### **5.) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen durch Corona-Pandemie**

*(Beschluss-Nr.: 032/006.1/2020)*

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 624.215,51 € für Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und 264.074,53 € zur Vorbeugung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

#### **6.) Prioritätenliste für den Investitionsbedarf des Landkreises Oder-Spree im Zeitraum 2021 bis 2024 ff**

*(Beschluss-Nr.: 026/006.1/2020)*

Der Kreistag bestätigt die ausgewiesene Prioritätensetzung und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen entsprechend der Priorität, der Schaffung baulicher Voraussetzungen und in Abhängigkeit von dem für Investitionen zur Verfügung stehenden Finanzvolumen in die Haushaltsplanung 2021 und Folgejahre aufzunehmen.

7.) 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

*(Beschluss-Nr.: 005/006.1/2020)*

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree unter § 17.

8.) 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

*(Beschluss-Nr.: 008/006.1/2020)*

Der Kreistag beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree unter § 3 Abs. 4- Einwohnerbeteiligung, Bürgerentscheid, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

9.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Landkreis Oder-Spree (Einwohnerbeteiligungssatzung)

*(Beschluss-Nr.: 021/006.1/2020)*

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligungssatzung im Landkreis Oder-Spree.

10.) Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree

*(Beschluss-Nr. 019/006.1/2020)*

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree.

11.) Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 KitaG im Landkreis Oder-Spree  
– Anpassung an § 90 Abs. 4 SGB VIII/§ 17 Abs. 1a KitaG

*(Beschluss-Nr.: 027/006.1/2020)*

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. §§ 17, und 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz im Landkreis Oder-Spree.

12.) Baubeschluss zur Erneuerung der Kreisstraße 6744, Abschnitt 020, Ortsdurchfahrt (OD) Reichenwalde

*(Beschluss-Nr.: 028/006.1/2020)*

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren planerischen Vorbereitung und der baulichen Realisierung des grundhaften Ausbaus der K 6744, Abschnitt 020, Ortsdurchfahrt Reichenwalde auf einer Länge von 754 m und einer Straßenverbreiterung mit Deckenerneuerung auf einer Länge von 174 m vorbehaltlich der Bereitstellung der beantragten Zuwendungen durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Stabstelle Programmsteuerung.

13.) Baubeschluss zur baulichen Realisierung des grundhaften Ausbaus der K 6766, Abschnitt 030, von Briesenluch – Markgrafpieske einschließlich straßenbegleitendem gemeinsamen Geh- und Radweg

*(Beschluss-Nr.: 029/006.1/2020)*

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und der baulichen Realisierung des grundhaften Ausbaus der K 6744, Abschnitt 030, Briesenluch – Markgrafpieske (Kummerallee) einschließlich eines straßenbegleitenden gemeinsamen Geh- und Radweges auf einer Länge von 764 m.

14.) Grundsatz- und Baubeschluss für einen Neubau einer Notstromersatzanlage (NEA) in Beeskow, Haus 0 (IT-Zentrale), Breitscheidstraße 3e, Landkreis Oder-Spree

*(Beschluss-Nr.: 030/006.1/2020)*

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und Durchführung eines Neubaus einer NEA in Beeskow, Breitscheidstraße 3e, am Haus O (IT-Zentrale) Landkreis Oder-Spree, zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfristen.

**15.) Grundsatz- und Baubeschluss zur Modernisierung Spreeradweg im Landkreis Oder-Spree, 2. und 3. Bauabschnitt**

(Beschluss-Nr.: 031/006.1/2020)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der planerischen Vorbereitung und der baulichen Ausführung der Modernisierung des 2. und 3. Bauabschnitts des Spreeradweges auf einer Länge von ca. 36,00 km im Landkreis Oder-Spree.

**16.) Vorschlag zur Berufung ehrenamtlicher Richter/innen für das Sozialgericht Frankfurt (Oder)**

(Beschluss-Nr.: 022/006.1/2020)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree schlägt folgende Personen für die Wahl zur/m ehrenamtlichen Richter/in für das Sozialgericht Frankfurt (Oder) vor:

Knut Eichstädt

Sebastian Heinrich

Eberhard Mohn

Rita-Sybille Heinrich

Klaus-Günter Rundorf

Monika Kilian

Marina Luhn

**17.) Veränderungen in den Ausschüssen**

(Beschluss-Nr.: OHNE/006.1/2020)

Auf Antrag der Fraktion DIE LINKE.PIRATEN wird Herr Carsten Krappmann als neuer Stellvertreter für Herrn Wende in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree benannt.

**II.) 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree****2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree**

Aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 19, 28 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 03. April 2019 beschlossen.

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 03.04.19 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 03.05.2019 Nr. 6) wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsverzeichnis
  - a. In der Inhaltsübersicht wird der „Seniorenbeirat“ ersetzt durch „Kreissenorenbeirat“.
  - b. Folgende Angabe wird eingefügt: § 17 Kreissenorenbeirat, Beirat für Menschen mit Behinderung
2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

**Kreissenorenbeirat, Beirat für Menschen mit Behinderung**

- (1) Im Landkreis Oder-Spree werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages ein Kreissenorenbeirat und ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet. Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Kreistag oder seinen Ausschüssen vor Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf den jeweiligen Aufgabenbereich sowie die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen und Senioren haben, Stellung zu nehmen.
- (2) Der Kreissenorenbeirat setzt sich aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Den Städten, Ämtern und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree wird ermöglicht, jeweils 1 Mitglied in den Beirat zu entsenden. Soweit nicht jede Kommune ein Mitglied entsendet, kann der Seniorenbeirat durch weitere Bewerber auf 18 Mitglieder aufgefüllt werden. Das Nähere regelt die Richtlinie für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree.

- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus 7 Personen mit oder ohne Behinderung, die sich für die Belange der Menschen mit Behinderung einsetzen. Für das Wahlverfahren gilt § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf.
- (4) Die Beiräte führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode bis zur ersten Sitzung der neuen Beiräte weiter.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 25.06.2020

Lindemann  
Landrat

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 25.06.2020

Lindemann  
Landrat

## **III.) 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree**

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree**

Aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Nr. 2, 18a Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 01. April 2020 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 03. April 2019 beschlossen.

#### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 03. April 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 03. Mai 2019 Nr. 6) wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsverzeichnis
  - a. In der Inhaltsübersicht wird unter § 3 nach Einwohnerbeteiligung, Bürgerentscheid die „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ angefügt.
  - b. Die Angabe zu § 3 wird wie folgt neu gefasst: § 3 Einwohnerbeteiligung, Bürgerentscheid, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen einschließlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Der Landkreis sichert Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre in allen sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nach § 18a BbgKVerf und beteiligt sie in folgenden Formen:

- Kinder- und Jugendforen,
- Kinder- und Jugendcamps,
- offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden,
- durch schriftliche Stellungnahmen gegenüber dem Kreistag und seinen Ausschüssen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben beschäftigt der Landkreis einen Koordinator für Kinder- und Jugendbeteiligung (m/w/d), der sich für die Belange der Kinder- und Jugendlichen einsetzt. Der Koordinator für Kinder- und Jugendbeteiligung (m/w/d) arbeitet zur Sicherung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Kommunen, Einrichtungen und Behörden zusammen. Er/ sie entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen und zur Sicherung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Dazu legt er/sie dem Kreistag ein Beteiligungskonzept zum Beschluss vor, das regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben werden soll.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt wurde.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 25.06.2020

Rolf Lindemann  
Landrat

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 25.06.2020

Lindemann  
Landrat

<b>IV.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Landkreis Oder-Spree (Einwohnerbeteiligungssatzung)</b>
--

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner-beteiligung im Landkreis Oder-Spree (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

Aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 3, 4 Abs. 1, 28 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree vom 25. Februar 2009 beschlossen.

**Artikel 1**

Die Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Oder-Spree vom 25. Februar 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 13. März 2009 Nr. 3) wird wie folgt geändert:

- a. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**Einwohnerbefragung**

- 1) Der Kreistag kann in Angelegenheiten im Sinne des § 2 eine Befragung der Einwohner des gesamten Kreisgebietes oder einzelner Teile beschließen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist für den Kreistag nicht bindend.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner des Landkreises Oder-Spree, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Kreistag jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

- b. Der bisherige § 4 wird neu § 5  
c. Der bisherige § 5 wird neu § 6

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner-beteiligung im Landkreis Oder-Spree (Einwohnerbeteiligungssatzung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 25.06.2020

Lindemann  
Landrat

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Landkreis Oder-Spree (Einwohnerbeteiligungssatzung) wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 25.06.2020

Lindemann  
Landrat

## V.) **Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree**

### Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der Volkshochschule ist gemäß der § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie § 9 der Volkshochschulsatzung eine Gebühr an den Landkreis Oder-Spree zu zahlen. Die Gebühr wird von der Volkshochschule des Landkreises im Rahmen dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die jeweils gültige Teilnahmegebühr für Teilnehmer\*innen ist dem aktuellen Programm und der Homepage der vhs zu entnehmen. Sie gilt für alle Veranstaltungen und Kurse, die während der Gültigkeitsdauer des Programms beginnen.
- (3) Die Gebühren zu § 2 werden innerhalb von 12 Werktagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Dazu muss die Rechnungsadresse korrekt von dem/der Teilnehmer\*in oder dem Auftraggeber bei der Anmeldung angegeben werden. Eine eventuelle Teilzahlung ist nur nach besonderer Vereinbarung, in der die Höhe der Raten und die Zahlungsstermine enthalten sind, möglich.
- (4) Stillschweigender Verzicht auf die Teilnahme oder nicht fristgemäße Abmeldung entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

#### **§ 2 Gebühren**

- (1) Die jeweils gültige Teilnahmegebühr wird vom Kreistag festgelegt.
- (2) Die den Veranstaltungen und Kursen im Programm zugeordneten Teilnahmegebühren setzen sich zusammen aus:
  - der Kursgebühr und
  - der Verwaltungsgebühr (inkl. Teilnahmebescheinigung).
- (3a) Die Kursgebühr beträgt pro Teilnehmer\*in und Unterrichtsstunde (45 Minuten):  
bei Veranstaltungen der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG)
 

- für alle Fachbereiche	EUR	2,74
- für Aktivkurse (i.d.R. 5 Teilnehmende)	EUR	5,48
- bei Einzelveranstaltungen zu aktuellen und politischen Themen	EUR	1,00
- bei Einzelveranstaltungen zur Werbung und Kursinformation	EUR	0,00
- bei Fortsetzungsveranstaltungen der Grundversorgung die laut BbgWBG nicht förderfähig sind	EUR	6,04

Wird die Mindestteilnehmerzahl nach § 10 der Volkshochschulsatzung unterschritten, so erhöht sich die Teilnahmegebühr prozentual entsprechend dem Verhältnis der geringeren Teilnehmerzahl zu 10 Teilnehmenden.
- (3b) Die Teilnahmegebühr beträgt pro Unterrichtsstunde mit maximal 15 Teilnehmenden:
 

- bei Veranstaltungen für den Landkreis Oder-Spree	EUR	59,92
- bei sonstigen Auftragsmaßnahmen	EUR	89,88
- (3c) Werden Auftragsmaßnahmen als Einzelveranstaltungen durchgeführt, entfällt die maximale Teilnehmerbegrenzung von 15.
- (3d) Bei Teilnahme an Prüfungen gelten die Gebühren der zuständigen Prüfungszentrale bzw. -ordnung.
- (3e) Bei speziellen Kursen oder Veranstaltungen im Auftrag des Landkreises Oder-Spree bei denen die Teilnehmerzahl von den Vorgaben in § 2 Abs. 3b abweicht, werden die Gebühren nach dem jeweiligen Einzelfall und in Absprache mit dem Landkreis Oder-Spree festgesetzt.
- (3f) Für projektbezogene Kurse gelten die Gebühren und Teilnehmerzahlen der entsprechenden Zuwendungsbescheide bzw. Fördervorgaben.
- (3g) Bei einer nachweisbaren Schwerbehinderung, kann eine Begleitperson den Kurs oder die Veranstaltung kostenlos besuchen

#### **§ 3 Gebührenermäßigung**

- (1) Eine Gebührenermäßigung wird nur bei den Kursgebühren der Kurse und Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3a gewährt.
- (2) Sie ist mit der Anmeldung von der/dem Teilnehmer\*in zu beantragen. Die Voraussetzungen dafür sind vor Kursbeginn nachzuweisen.
- (3) Die Verwaltungsgebühr wird nicht ermäßigt.



- (4) Ermäßigungen in Höhe von 30 % auf die Kursgebühr werden Teilnehmer\*innen gewährt, deren persönliches monatliches Einkommen nach Abzug
- der Lohn-/Einkommenssteuer und
  - der gesetzlichen Beiträge zur
    - Arbeitslosenversicherung
    - Rentenversicherung
    - Krankenversicherung und
    - Pflegeversicherung
- Euro 1.167,00 nicht übersteigt.

#### **§ 4 Gebührenerstattung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird bei einem Rücktritt durch die Teilnehmenden nicht erstattet.
- (2) Beim Rücktritt von einer Veranstaltung oder einem Kurs kann die Kursgebühr nur erlassen oder erstattet werden, wenn eine schriftliche Abmeldung in der Volkshochschule
- mindestens 7 Tage vor dem ersten Kurstag oder
  - während eines Kurses mit dem zusätzlichen Nachweis eines triftigen Grundes, vorliegt.
- Ein Grund ist triftig, wenn er unvorhersehbar, unabwendbar und plötzlich im Verlauf des Kurses eintritt und dadurch eine weitere Teilnahme am Kurs unmöglich oder nicht zumutbar ist.
- (3) Bei einem Rücktritt während eines Kurses nach § 4 Abs. 2 wird die Kursgebühr vom Zeitpunkt des Rücktritts an erstattet.
- (4) Eine teilweise Erstattung aufgrund nachträglich beantragter Ermäßigung bei bereits begonnenen Kursen ist nicht möglich.

#### **§ 5 Medien**

Lehrbücher sind von den Teilnehmenden selbst zu kaufen, andere Unterrichtsmaterialien (Folien, Fotokopien usw.) sind nach der Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree zu bezahlen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. August 2010 außer Kraft.

Beeskow, den 25.06.2020

Lindemann  
Landrat

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 25.06.2020

Lindemann  
Landrat

**VI.) Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreises Oder-Spree****Satzung****über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder- Spree**

Auf der Grundlage von §§ 131, 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24, 26 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl S. 1948), sowie § 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (AGKJHG) Brandenburg und §§ 17 und 18 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) Brandenburg hat der Kreistag des Landkreises Oder- Spree in seiner Sitzung am 03. Juni 2020 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder- Spree. Die Kindertagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung unter den im Kindertagesstättengesetz genannten Voraussetzungen. Sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Kindertagespflege wird von geeigneten Kindertagespflegepersonen in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in geeigneten anderen Räumlichkeiten durchgeführt. Die Kindertagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis.
- (2) Diese Satzung gilt vorrangig für die Erziehung und Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, soweit für diese Kinder ein Rechtsanspruch gemäß § 24 Abs.3 SGB VIII und § 1 Abs. 2 KitaG besteht und eine geeignete Kindertagespflegeperson vermittelt wird.
- (3) Von dieser Satzung unberührt bleibt eine von den Personensorgeberechtigten selbst organisierte oder auf familiärer Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern.

**§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Der Landkreis Oder- Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege Elternbeiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten (§§ 1626 Abs. 1, 1631 BGB) des Kindes, die den Vertrag (§ 18 Abs.3 KitaG) unterzeichnen. Mehrere Unterzeichner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege. In der Regel ist dies der Zeitpunkt des festgestellten Rechtsanspruches des Kindes. Darin kann eine Eingewöhnungszeit im Umfang von 2 Wochen bis zu 30 h/ Woche eingeschlossen sein. Die Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Kindertagespflege. Für den Aufnahmemonat und den Monat der Beendigung der Kindertagespflege ist Tag genau der anteilige Monatsbeitrag zu zahlen.
- (4) Innerhalb eines Jahres sind jeweils 11 Monatsbeiträge verteilt auf 12 Monate zu entrichten. Der beitragsfreie Monat gilt als Ausgleich für Urlaub und andere Zeiten der Nichtbetreuung.
- (5) Nimmt das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen die Kindertagespflege nicht in Anspruch (z.B. durch Krankheit, Kur o. ä.), so kann der Beitrag auf Antrag erlassen werden.
- (6) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird ein Beitrag nach dieser Satzung nicht erhoben.
- (7) Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 Abs.2 und Abs.4 (neue Regelung) SGB VIII nicht zuzumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben (vgl. §§ 18 Abs.2, 17 Abs. 1a Satz 1 KitaG)

**§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Beiträge**

- (1) Die Beiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem zugrunde zulegenden Einkommen der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen.
- (3) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Dazu zählen auch
  - a) Elterngeld, soweit es den Mindestbetrag von 300,00 € pro Monat übersteigt,
  - b) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
  - c) Unterhaltsleistungen an das Kind, welches in Kindertagespflege betreut wird
- (4) Vom ermittelten Einkommen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 sind abzusetzen
  - a) die auf das Einkommen entrichteten Steuern,
  - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Beiträge zur Arbeitsförderung,
  - c) Beiträge für Versicherungen, soweit die gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
  - d) geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetz, soweit sie den Mindestbetrag nach § 86 des Einkommensteuergesetz nicht überschreiten,

- e) Arbeitsförderungsgeld nach § 43 des SGB IX einschließlich der möglichen Erhöhungen der Arbeitsentgelte
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Personensorgeberechtigte des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
  - (6) Erhöhte Werbungskosten werden in der vom Finanzamt anerkannten und durch Steuerbescheid nachgewiesenen Höhe berücksichtigt.
  - (7) Vom Elterneinkommen abgesetzt werden ferner nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht im Haushalt des Beitragspflichtigen lebende Personen.
  - (8) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind der Familie wird bei der Einkommensermittlung ein Freibetrag abgesetzt, der sich aus der Höhe des Mindestunterhaltes der jeweiligen Altersstufe nach Maßgabe des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechtes vom 01.01.2008 abzüglich des Kindergeldes errechnet.

#### **§ 4 Nachweis des Einkommens**

- (1) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist.
- (2) Für den Einkommensnachweis kommen insbesondere die folgenden aktuellen Unterlagen des **laufenden Kalenderjahres** in Betracht:
  - monatliche Verdienstbescheinigungen bzw. Jahresverdienstbescheinigungen,
  - Lohnbescheinigung des Arbeitgebers,
  - Leistungsbescheid zum Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III,
  - Bewilligungsbescheide über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII
  - Leistungsbescheid zum Bezug von Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzes,
  - Bescheid über die Bewilligung des Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetzes
  - Bescheid über die Bewilligung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
  - Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes.
- (3) Ausnahmsweise sind die Einkünfte des letzten oder vorletzten Jahres zugrunde zu legen, wenn die Feststellung des Einkommens anderweitig nicht möglich ist oder kein Steuerbescheid vorliegt.
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich
  - der Betriebsausgaben,
  - den Vorsorgeaufwendungen,
  - der Einkommenssteuer,
  - der Kirchensteuer.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides ist dieser unaufgefordert für eine Nachberechnung vorzulegen.

- (5) Nebenberuflich Selbstständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbstständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Steuerbescheid zugrunde gelegt. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

#### **§ 5 Festsetzung der Beiträge**

- (1) Auf der Grundlage des nach § 3 und § 4 dieser Satzung ermittelten Elterneinkommens ergibt sich der Beitrag nach Maßgabe der Anlage I. Die Anlage I ist Bestandteil der Satzung. Der Beitrag wird durch einen Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag gilt, ausgehend von der Elternbeitragstabelle, für ein Kind (Anlage). Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind ermäßigt sich der Beitrag um jeweils 10 %. Ein Beitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.
- (3) Sofern die Beitragspflichtigen keinen Nachweis über das Einkommen erbringen, ist der Höchstbetrag zu entrichten.
- (4) Werden die Beiträge mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann der Bescheid über die Bewilligung der Betreuung in Kindertagespflege zurückgenommen werden.
- (5) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (6) Zusätzlich zu den Beiträgen für die Kindertagespflege gemäß der Anlage I haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe von 1,70 €/Mittagessen als durchschnittlich ersparte Eigenaufwendung zu entrichten (vgl. §§ 18, 17 Abs.1 Satz 1 KitaG).

#### **§ 6 Fälligkeit der Beiträge**

Die Beiträge sind zum 15. Tag eines jeden Monats an den Landkreis Oder-Spree zu entrichten. Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr.

### § 7 Änderung der Beiträge

- (1) Die Minderung oder Erhöhung des monatlichen Elterneinkommens um mehr als 50 Euro bzw. des jährlichen Elterneinkommens um mehr als 600 Euro oder die Änderung der familiären Situation, insbesondere die Zahl der unterhaltsberechtigten oder zum Haushalt gehörenden Kinder, ist dem Jugendamt des Landkreises innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (2) Ergibt sich aus dieser Mitteilung eine Änderung zum festgesetzten Beitrag, wird der zu entrichtende Beitrag durch neuen Bescheid festgesetzt.

### § 8 In- Kraft- Treten, Außer- Kraft- Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Oder- Spree vom außer Kraft.

Beeskow, 25.06.2020

R. Lindemann  
Landrat

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 25.06.2020

Lindemann  
Landrat

## **B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde**

**I. Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde  
Deich- und Gewässerschau an Oder und Lausitzer Neiße am 19. August 2020 von 15898 Coschen bis 15295 Brieskow-Finkenheerd (Landkreis Oder-Spree)**

### Bekanntmachung

#### **Deich- und Gewässerschau an Oder und Lausitzer Neiße am 19. August 2020 von 15898 Coschen bis 15295 Brieskow-Finkenheerd (Landkreis Oder-Spree)**

Gemäß §§ 111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) führt der Landkreis Oder-Spree, Umweltamt - untere Wasserbehörde zur Überwachung der ordnungsgemäßen Deichunterhaltung und -nutzung im Sinne der §§ 97 und 98 des BbgWG sowie der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und -nutzung im Sinne des § 39 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 78 des BbgWG eine Deich- und Gewässerschau durch.

#### **1.) Zeitlicher Ablauf am 19. August 2020 mit Beginn und Treffpunkt**

09:00 Uhr Coschen (Straße Ortsausgang am Deich) für den Neißebeich von Coschen bis Ratzdorf  
10:30 Uhr Ratzdorf (Deich in Höhe Pegelhaus) für den Oderdeich von Ratzdorf bis Eisenhüttenstadt  
12:00 Uhr Eisenhüttenstadt/ Buchwaldstr. (Deich) für den Oderdeich von Eisenhüttenstadt bis Aurith  
14:00 Uhr Aurith (Deich) für den Oderdeich von Aurith bis Brieskow-Finkenheerd

Die Treffpunkte befinden sich jeweils in Deichnähe und sind von den Zufahrtswegen anzufahren.

## **2.) Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung**

Der zur Deich- und Gewässerunterhaltung Verpflichtete, der Deich- und Gewässereigentümer, die Anlieger des Gewässers, die zur Nutzung des Gewässers Berechtigten, das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, die Katastrophenschutzbehörde, die Fischereiausübungsberechtigten, die untere Fischereibehörde und die untere Naturschutzbehörde sowie bei schiffbaren Gewässern die zuständige Verkehrsbehörde haben entsprechend §§ 112 und 111 Abs. 2 BbgWG die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu den unter Punkt 1 genannten Terminen.

Für die Anfahrt zu den einzelnen Schauorten ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

Äußerungen können vorher an:

Landkreis Oder-Spree  
Umweltamt - untere Wasserbehörde  
Breitscheidstraße 5, 15848 Beeskow  
Tel.: 03366/351692 oder 351670, Telefax: 03366/352679,  
E-Mail: [Stefan.Klaus@landkreis-oder-spree.de](mailto:Stefan.Klaus@landkreis-oder-spree.de) gerichtet werden.

## **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**





**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerbera-  
tung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt